



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009–2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2011/0269(COD)

7.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020)
(COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vilija Blinkevičiūtė

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In der Strategie Europa 2020 wird die Achtung der Gleichstellung der Geschlechter als einer der Grundwerte der Union bekräftigt, und es werden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter gefordert, um die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und zu Wachstum und zum sozialen Zusammenhalt beizutragen. In der Leitinitiative „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ der Strategie Europa 2020 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Formen der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. 2010 nahm die Kommission außerdem eine Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Europa an, mit der insbesondere das Potenzial der Frauen besser genutzt und dadurch ein Beitrag zum Erreichen der gesamten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der Union geleistet werden soll.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Für bestimmte Personengruppen, für die eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ohnehin schwierig ist, besonders gering qualifizierte oder ungelernte weibliche Arbeitskräfte, alleinerziehende Mütter und Frauen mit Fürsorgepflichten, sind die negativen Folgen eines Arbeitsplatzverlusts noch stärker zu spüren. Die Finanz- und Wirtschaftskrise und die daraus folgende Verringerung der öffentlichen Mittel hat zu einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen und zu einer weiteren Unsicherheit für Millionen von Frauen geführt, insbesondere solcher, die Zeit-, Teilzeit- oder Saisonarbeitsstellen innehaben. Daher ist bei allen Arbeitsverträgen ein gleichberechtigter Zugang zu Mitteln des EGF zu gewähren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie unter Berücksichtigung des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter 2011–2020 dafür sorgen, dass mit der vom EGF finanzierten Umsetzung der Prioritäten auch die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird.

Für eine wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen sollten nach Geschlecht und Gleichstellungszielen und -kriterien aufgeschlüsselte Daten und

Indikatoren berücksichtigt werden, wobei die Gleichstellungsstellen an den verschiedenen Phasen der Umsetzung, insbesondere an der Planung, Überwachung und Bewertung, beteiligt werden sollten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um die geschlechtsspezifische Dimension des EGF zu erhalten, sollte vor allem Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die aufgrund zahlreicher Unterbrechungen infolge von Schwangerschaften und der Betreuung von Kindern bzw. älteren Familienmitgliedern gezwungen sind, einer prekären Beschäftigung, einer Teilzeitbeschäftigung oder einer befristeten Beschäftigung nachzugehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der entlassenen Arbeitskräfte leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten *nach Antragstellung* eine neue Beschäftigung oder Tätigkeit finden.

(10) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der entlassenen Arbeitskräfte leisten. Die Mitgliedstaaten sollten das Ziel anstreben, dass mindestens 50 % der gezielt zu unterstützenden Arbeitskräfte binnen 12 Monaten *ab der Gewährung der Unterstützung* eine neue Beschäftigung

oder Tätigkeit finden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, für die gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt wird, zielen darauf ab, dass innerhalb eines Jahres ab der **Antragstellung** mindestens 50 % der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte einen festen Arbeitsplatz finden.

Geänderter Text

Maßnahmen, für die gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt wird, zielen darauf ab, dass innerhalb eines Jahres ab der **Gewährung der Unterstützung** mindestens 50 % der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte einen festen Arbeitsplatz finden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(- a) „der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ besagt, dass es in den verschiedenen Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags, insbesondere bei der Auswahl der Zielgruppen und bei der Festlegung der Kriterien, Indikatoren und Empfänger, zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kommen darf;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für

Geänderter Text

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für

Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für **Betreuer** oder Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitssuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung (einschließlich Beihilfen für **die Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen**, oder Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe); alle diese Maßnahmen beschränken sich auf die Dauer der nachgewiesenen aktiven Arbeitssuche oder der Tätigkeiten des lebenslangen Lernens bzw. der Weiterbildung;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) besondere Anreize für benachteiligte oder ältere Arbeitnehmer, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben oder dorthin zurückkehren.

Geänderter Text

(c) besondere Anreize für benachteiligte **und stärker armutsgefährdete Arbeitnehmer, wie Frauen und insbesondere alleinerziehende Mütter**, oder ältere Arbeitnehmer, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben oder dorthin zurückkehren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) finanzielle Maßnahmen, beispielsweise Instrumente wie Mikrokredite, mit denen besonders gefährdete Arbeitnehmer wie Menschen mit Behinderung, alleinstehende Mütter und ältere Menschen unterstützt werden sollen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kosten der Maßnahmen nach Buchstabe b dürfen 50 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets der in diesem Absatz aufgeführten personalisierten Dienstleistungen nicht übersteigen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) gegebenenfalls Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte;

Geänderter Text

(c) gegebenenfalls Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitskräfte **anhand von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten;**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive in den einzelnen Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags gefördert werden. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder**

Geänderter Text

Die Kommission und die Mitgliedstaaten **wenden den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen an, der besagt, dass sie keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts tolerieren dürfen, und dass sie gewährleisten müssen**, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive in den einzelnen Phasen des Einsatzes des Finanzbeitrags, **insbesondere bei der**

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung sowie der Art des Beschäftigungsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses beim Zugang zu und auf den verschiedenen Stufen des Einsatzes des Finanzbeitrags.

Auswahl der Zielgruppen und bei der Festlegung der Kriterien, Indikatoren und Empfänger, gefördert werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung sowie der Art des Beschäftigungsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses beim Zugang zu und auf den verschiedenen Stufen des Einsatzes des Finanzbeitrags.

Bei der Beantragung und der Verwendung von Mitteln des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung unterstützen die Mitgliedstaaten vor allem die schwächeren Gruppen der Gesellschaft, unter anderen Frauen, bei denen sich erhebliche geschlechtsspezifische Lohnunterschiede auch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung auswirken und Langzeitarbeitslosigkeit die Renten zusätzlich schmälert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag ab den in Artikel 8 Absatz 2 **Buchstabe h** genannten Zeitpunkten in Betracht, ab denen der betroffene Mitgliedstaat mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Arbeitskräfte beginnt oder die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3

Geänderter Text

Ausgaben kommen für einen Finanzbeitrag ab den in Artikel 8 Absatz 2 **Buchstabe f** genannten Zeitpunkten in Betracht, ab denen der betroffene Mitgliedstaat mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Arbeitskräfte beginnt oder die Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. 3

tätigt. Im Fall von Landwirten kommen Ausgaben ab dem Zeitpunkt für einen Beitrag in Betracht, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

tätigt. Im Fall von Landwirten kommen Ausgaben ab dem Zeitpunkt für einen Beitrag in Betracht, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens 15 Monate nach dem Tag der Antragstellung gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder bis zu dem Tag, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt genannt ist, legt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Zwischenbericht über die Verwendung des Finanzbeitrags vor, der auch Informationen über die Finanzierung, den zeitlichen Ablauf und die Art der bereits durchgeführten Maßnahmen sowie über den 12 Monate nach der Antragstellung erreichten Anteil der Arbeitskräfte enthält, die wieder eine Beschäftigung gefunden oder eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Geänderter Text

Spätestens 15 Monate nach dem Tag der Antragstellung gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder bis zu dem Tag, der in dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakt genannt ist, legt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Zwischenbericht über die Verwendung des Finanzbeitrags vor, der auch Informationen über die Finanzierung, den zeitlichen Ablauf und die Art der bereits durchgeführten Maßnahmen sowie über den 12 Monate nach der Antragstellung erreichten Anteil der Arbeitskräfte ***unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension*** enthält, die wieder eine Beschäftigung gefunden oder eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, EU-Fonds, Sozialpartnern und Unternehmen getroffen wurden oder geplant sind, einschließlich einer Einschätzung der Frage, in welcher Weise diese dazu beitragen, dass die betroffenen

Geänderter Text

(b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, EU-Fonds, Sozialpartnern und Unternehmen getroffen wurden oder geplant sind, einschließlich einer Einschätzung der Frage, in welcher Weise diese dazu beitragen, dass die betroffenen

Arbeitskräfte wieder eine Beschäftigung finden oder neue Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Arbeitskräfte wieder eine Beschäftigung finden oder neue Erwerbstätigkeiten aufnehmen **und dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eingehalten wird.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Daten sollten möglichst nach Geschlecht getrennt (aufgeschlüsselt) angegeben werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August jedes zweiten Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2015 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen **einschließlich ihrer Komplementarität** mit den durch die anderen EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) **geförderten Maßnahmen und zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags**. Darin **sollen** auch diejenigen Anträge aufgeführt

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August jedes zweiten Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2015 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen **und** den finanzierten Maßnahmen **sowie Angaben zu Tätigkeiten, die das Ziel der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen verfolgen, Informationen und Statistiken zur Wiedereingliederungsquote der Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Kategorien wie Frauen und**

werden, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

ältere Menschen und Informationen zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags. In diesem Zusammenhang enthält der Bericht außerdem eine Bewertung der Komplementarität solcher Maßnahmen und Tätigkeiten mit den Maßnahmen, die durch die anderen EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden. Es werden darin auch diejenigen Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden. Sämtliche Daten in dem Bericht sollten möglichst nach Geschlecht getrennt (aufgeschlüsselt) angegeben werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Ex-post-Evaluierung bis zum 31. Dezember 2022 mit Unterstützung externer Sachverständiger zur Messung der Auswirkungen des EGF und seines Mehrwerts.

Geänderter Text

(b) eine Ex-post-Evaluierung bis zum 31. Dezember 2022 mit Unterstützung externer Sachverständiger, ***einschließlich Gleichstellungssachverständiger***, zur Messung der Auswirkungen des EGF und seines Mehrwerts.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie überprüfen, ob Verwaltungs- und Kontrollvorkehrungen vorgesehen worden sind und so vorgenommen werden, dass sichergestellt wird, dass die EU-Mittel

Geänderter Text

(a) Sie überprüfen, ob Verwaltungs- und Kontrollvorkehrungen vorgesehen worden sind und so vorgenommen werden, dass sichergestellt wird, dass die EU-Mittel

effizient und ordnungsgemäß in
Übereinstimmung mit den Grundsätzen der
wirtschaftlichen Haushaltsführung
verwendet werden;

effizient und ordnungsgemäß in
Übereinstimmung mit den Grundsätzen der
wirtschaftlichen Haushaltsführung **und der
Gleichbehandlung von Männern und
Frauen** verwendet werden;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Bei der Verwaltungs- und
Finanzkontrolle sorgen die
Mitgliedstaaten dafür, dass in den
Überwachungsstellen
Gleichstellungssachverständige beteiligt
sind.***

VERFAHREN

Titel	Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0608 – C7-0319/2011 – 2011/0269(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 25.10.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 25.10.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vilija Blinkevičiūtė 22.11.2011	
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	30.5.2012
Datum der Annahme	30.5.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Andrea Češková, Iratxe García Pérez, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Livia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nicole Kiil-Nielsen, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Antonia Parvanova, Joanna Senyszyn, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Angelika Werthmann, Inês Cristina Zuber	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Vilija Blinkevičiūtė, Franziska Katharina Brantner, Minodora Cliveti, Mojca Kleva, Ana Miranda, Norica Nicolai, Antigoni Papadopoulou	